

**Satzung der Stadt Brühl über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen**

vom 17.12.1984

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.10.1988 und 17.05.1993

Aufgrund der §§ 4, 18, 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl I S. 3341), der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04.07.1979 (GV NRW S. 488/SGV NRW 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl I S. 32, berichtigt S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1982 (BGBl I S. 281), der §§ 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NRW S. 268) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 17.12.1984, 10.10.1988 und 17.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Brühl betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der in der Präambel bezeichneten Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen im Sinne der DIN 4261 (Ausg. Dezember 1970, MBL. NRW 1972, S. 1999).

in Kraft am 01.06.1993

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich Reinigung), Abfuhr- und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Anwendungsbereich der Satzung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung befreit ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrechte

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, der Stadt den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen;
2. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

3. Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

Die Vorschriften der Satzung der Stadt Brühl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlagen (Entwässerungssatzung) in ihrer jeweiligen Fassung finden insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3 Abs. 1) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlusspflichtige hat den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist im Einzelfall auf Antrag von der Stadt zu erteilen, wenn Klärschlamm aus Kleinkläranlagen unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Dies gilt insbesondere für Grundstückseigentümer mit landwirtschaftlicher Nutzung in Randlagen der Stadt, wenn ein begründetes Interesse an der Verwertung des Inhalts ihrer Klär- und Sammeleinrichtungen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besteht.

- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.

(3) Die Befreiung kann befristet werden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entleerung der Sammel- und Kläranlagen wird mindestens zweimal jährlich von der Stadt durchgeführt. Soweit die regelmäßigen Entleerungszeiten nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt Zusatzentleerungen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens zu stellen, wenn

- a) Sammeleinrichtungen ohne Überlauf 30 cm unter Rand voll sind,
- b) Sammeleinrichtungen mit Überlauf bis Unterkante voll sind.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen, insbesondere mit Frischwasser zu füllen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.

(5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibende Grundstückseigentümer hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Zu melden sind insbesondere:

- a) die Errichtung von Neubauten,
- b) Veränderungen an und in den vorhandenen Gebäuden,
- c) der Einbau von Badeeinrichtungen,

- d) der Einbau von Spüleinrichtungen für Aborte,
- e) die Errichtung von Fahrzeugpflegeeinrichtungen und Werkstätten,
- f) Nutzungsänderungen in abwassertechnischer Hinsicht, insbesondere beim Anfall von Industriebabwässern.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Verdünnungswasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zur Übernahme der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Spezialfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten.

§ 12

Gebührensatzung

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) **bei Kleinkläranlagen**

47,50 DM/cbm abgefahrenen Grubeninhalts,

b) **bei abflusslosen Gruben**

24,00 DM/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen

nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) Einleitungen in die Grundstücksentwässerungsanlagen verbotswidrig gemäß § 4 vornimmt,
- b) entgegen § 5 sich nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterwirft,
- c) entgegen § 7 Abs. 1 den Antrag auf Entleerung zu spät stellt,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 die Vorschriften nach der Entleerung nicht beachtet,
- e) entgegen § 9 die Anmeldepflichten nicht erfüllt,
- f) entgegen § 10 seiner Auskunftspflicht nicht genügt oder die Beauftragten der Stadt am ungehinderten Zugang zum Grundstück hindert.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 5 DM; sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis folgenden Monats in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung der Stadt Brühl über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17. Dezember 1984
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schmitz (L.S.)